

## Stellungnahme Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

### **Thematik:**

Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

### **Teilnehmerangaben:**

FDP.Die Liberalen Luzern  
FDP.Die Liberalen Luzern  
Waldstätterstrasse 5  
6003 Luzern

### **Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)  
Telefon: 041 228 51 55

### **Teilnehmeridentifikation:**

206953

## 1. Allgemeine Fragen zur Vorlage

Sind Sie im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden?

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein

**Begründung:**

Gemäss der FDP. Die Liberalen sollen die Anpassungen des Bundes bei der Raumplanung ausserhalb der Bauzone ohne Einschränkungen übernommen werden. Ebenso sollen die Kompetenzen den Gemeinden belassen werden.

Die FDP. Die Liberalen begrüsst die jüngste Massnahme der Bildung einer Task force (Leiter Rawi, Lawa, uwe), welche die bestrittenen Baugesuche bearbeitet und erhofft sich davon, eine schnellere Abwicklung der Gesuche, eine bessere Kommunikation zwischen Kanton und den Unternehmer/-innen ausserhalb der Bauzone und eine Beruhigung des Klimas.

Sind Entwurf und Erläuterungen vollständig und verständlich?

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein

**Begründung:**

Einzelne Ergänzungen werden im Detail ausgeführt.

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 1.2	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Neuer Artikel Besitzstandwahrung für altrechtliche Bauten und Anlagen</p> <p>Im Planungs- und Baugesetz (PGB) ist ein Artikel betreffend Besitzstandwahrung für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen einzufügen.</p> <p>Siehe unter § 178a (am Schluss der Venehmlassung)</p> <p>Neuer Artikel Verjährung</p> <p>Die Bestimmung über die Verjährung gemäss Absatz 5, Artikel 25 RPG soll im kantonalen Recht abgebildet werden. Siehe Antrag und Begründung unter §209.</p>	<p>Die Besitzstandwahrung ist in der Schweizer Rechtsordnung und Rechtsprechung ein sehr hohes und geschütztes Gut. Im Hinblick, dass viele Gebäude im Nichtbaugelände vor längerer Zeit rechtskonform und mit einer gültigen Baubewilligung erstellt wurden, heute aber aufgrund ihrer Nutzung zonenfremd sind, müssen diese weiterhin mit einer Besitzstandwahrung legalisiert sein. Diese Bestimmung steht denn auch im Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 24c). In der Verjährung geht es um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Der Grundsatz der Verjährung im öffentlichen Recht, bei öffentlichen Ansprüchen und Schuldverpflichtungen, ist kraft ungeschriebenen Rechts ein allgemein anerkannter und grundlegender Rechtsgrundsatz. Überall im öffentlichen Recht, sogar beim stärksten Anspruch des Staates, gilt eine Verjährung. Man geht davon aus, dass der Staat innerhalb von dreissig Jahren in der Lage ist, Rechtsbrüche zu sanktionieren und die Bauten abbrechen zu lassen</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p>	<p>Das Bundesrecht soll gelten. Den Gemeinden soll die geliebte Kompetenz vom Kanton nicht aberkannt werden.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Die Gemeinden sind weiterhin vollumfänglich für Wiederherstellungsverfügungen und deren Vollzug zuständig. Der Kanton nimmt diesbezüglich keine subsidiären Aufgaben wahr. Dieser Antrag entspricht Variante 3 (Seite 8 der Botschaft), aber ohne subsidiäre Handlung des Kantons.	<p>Oft sind schwierige Fragen im Umfeld damit verbunden. Dann sind Besichtigungen wichtig. Solche werden von den Gemeinden eher vorgenommen, weil sie auch günstiger durchzuführen sind. Die Gemeindebehörden kennen auch die lokale Situation besser und können eher unter den verschiedenen Interessen abwägen.</p> <p>Die FDP, Die Liberalen empfehlen den Gemeinden grobe ausgehandelte Leitplanken zu formulieren, um eine grundsätzlich gleiche Behandlung im Kanton anzustreben.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Beim Vorrang der Landwirtschaft bezüglich Geruch und Lärm sollen die Regelungen des Bundes voll übernommen werden. Insbesondere soll der Kanton grosse Zurückhaltung betreffend kostspieligen Gutachten walten. Ebenso sollen zivilrechtliche nachbarliche Abmachungen bei Bauentscheiden einbezogen werden.</p>	Der Kanton soll die Regelungen nicht strenger als der Bund auslegen, d.h. die Luzerner Landwirte sollen nicht Wettbewerbsnachteile gegenüber der übrigen Schweiz erdulden.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Der Kanton muss Massnahmen sicherstellen, dass eine vorzeitige Ausschöpfung der Stabilisierungsmarge durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen verhindert wird. Dabei sollen 85% der Stabilisierungsmarge von den 2% für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen reserviert werden. Diese Reservierung soll in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p> <p>Der Kanton Luzern braucht für die Bemessung der Anzahl Gebäude für das Stabilisierungsziel bezüglich der Jauchegruben keine Ausnahmeregelung. Der Kanton Luzern soll übergeordnete Instanzen achten und entsprechend die Definition von Jauchebehältern gemäss der Antwort des Bundesrates A. Rösti vom 08.12.25 befolgen.</p> <p>Fermenter und Nachgärlager von Biogasanlagen sollen folglich ebenfalls nicht als Gebäude zählen.</p> <p>Wenn zukünftig vom Bund Änderungen an den Weisungen des Bundesamtes für Statistik zur Erfassung von Gebäuden in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister vorgenommen werden, sollen diese auf kantonaler Ebene übernommen werden.</p>	<p>Ohne eine Stabilisierungsstrategie im Sinne der Landwirtschaft besteht die Gefahr, dass die Stabilisierungsmarge von 2 % durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vorschnell ausgeschöpft wird. Der Anteil des Wertes von 2% ist abhängig vom Vorgehen der Behörden. Je mehr Sonderbauzonen für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen ausserhalb der Bauzone verlangt werden, desto ein kleinerer Anteil soll für nicht-landwirtschaftliche Zwecke reserviert werden.</p> <p>Jauchegruben:</p> <p>Gemäss BR Albert Rösti dient als Grundlage zur Gebäudedefinition nicht das vom Kanton erwähnte GWR, sondern die Weisungen des Bundesamtes für Statistik zur Erfassung von Gebäuden in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister.</p> <p>Güllesilos gelten somit nicht als Gebäude und werden deshalb nicht dem Stabilisierungsziel angerechnet. Analog soll diese Handhabung für Fermenter und Nachgärlager von Biogasanlagen gehandhabt werden. Fermenter und Nachgärlager erfüllen eine ähnliche Funktion und haben eine identische Bauweise. Sie dienen der reinen Lagerung von Gülle und erweisen keine Nutzung durch Menschen, weshalb sie als Anlagen analog der Güllesilos eingestuft werden sollen. Dies soll vom Kanton so berücksichtigt werden.</p> <p>Der Kanton Luzern soll seinen Handlungsspielraum nützen.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Die FDP, Die Liberalen begrüsst eine Prozessbeschleunigung und -Vereinfachung.</p>	Aufgrund der aktuellen Lage im Baubewilligungsprozess begrüsst die FDP, Die Liberalen eine Orientierung der kantonalen Dienststellen hin zu mehr Effizienz und Effektivität in der Hoffnung, dass das DigiBauPro auch tatsächlich so umgesetzt werden kann.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 180	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Absatz 2:</p>	In §180 PBG sind die Ausnahmen der Zonenkonformität nach den bundesrechtlichen Vorschriften aufgelistet. Der Spielraum, welchen der Bund gibt, soll ausgeschöpft werden, weil:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Diesen Absatz d.h. Einschränkung streichen und im übrigen die Ausnahmen des Bundes übernehmen.	<p>die Wiedergabe der bundesrechtlichen Ausnahmen im PBG sicherstellt, dass Bauwillige, Architekten und Behörden bei der Konsultation der Ausnahmemöglichkeiten bezüglich Zonenkonformität im kantonalen Recht eine vollständige Übersicht erhalten, ohne zusätzlich die bundesrechtlichen Bestimmungen zu konsultieren. Die Ausnahme der Zonenkonformität der Nebenbetriebe ohne engen Zusammenhang zur Landwirtschaft für jene Betriebe, welche ohne Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen können, muss weiterhin möglich sein. Dies ist von grosser Bedeutung für die Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet.</p> <p>Ebenso muss die Ausnahme für Hobby-mässige Tierhaltung weiterhin möglich sein. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft Bienenhäuser, Kaninchenställe, Hühnerställe, etc. bewilligt werden können.</p> <p>Wie bisher sollen bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt werden. Zudem soll es weiterhin möglich sein, solche Bauten und Anlagen mit Bewilligung der zuständigen Behörde zu erneuern, teilweise abzuändern, massvoll zu erweitern oder wieder aufzubauen, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Dies soll auch weiterhin für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten gelten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts geworden ist.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 192	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Absatz 2:</p> <p>Ersatzlos streichen:</p> <p>Die zuständige kantonale Dienststelle kann von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren veranlassen.</p>	<p>Nur weil offenbar die Zusammenarbeit zwischen Behörden und einigen wenigen Grundeigentümern bei nachträglichen Baubewilligungsverfahren sich [Zitat Kanton] "teilweise schwierig gestalten" darf nicht per se den Behörden die Kompetenz erteilt werden, aus eigenem Antrieb und auf Kosten der Grundeigentümer nachträgliche Baubewilligungsverfahren zu veranlassen. Die erwähnten allfälligen Gründe hierfür rechtfertigen einen solchen massiven Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer und in die Kompetenz der Gemeinden in keiner Art und Weise. Zudem wäre ein solcher Eingriff in das Grundeigentum ein absolutes Novum in der Rechtsordnung des Kantons.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 209	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Absatz 2:</p> <p>2quinquies streichen</p> <p>Die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden können bei einer für das gleiche Areal verfügten oder noch anstehenden Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes folgende Anordnungen treffen:</p> <p>Neuer Absatz 4:</p> <p>Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verjährt nach 30 Jahren. Die Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist erstmals einschreitet. Keine Verjährung tritt ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit, gefährdet sind.</p>	<p>Absatz 2:</p> <p>2quinquies</p> <p>Die Erteilung einer Baubewilligung darf nicht von der Umsetzung einer angeordneten Wiederherstellungsverfügung abhängig gemacht werden, welche das gleiche Areal betrifft. Dies aufgrund des Beschwerde- und Prozessrechts des Bauwilligen, welcher im Falle einer angefochtenen Wiederherstellungsverfügung (die später von einem Gericht beurteilt wird) jahrelang bis zum endgültigen Gerichtsentscheid faktisch für jegliche Bauprojekte (auf dem gleichen Areal) keine Baubewilligung erhalten würde. Im Übrigen ist es nicht verhältnismässig, wenn der Staat die Erteilung einer Baubewilligung aufgrund einer von ihm erlassenen Verfügung (welche bestritten wird) abhängig macht. Ein solches Vorgehen würde auch der in der Bundesverfassung (BV) Art. 5 Absatz 2 und 3, sowie BV Art. 36 Absatz 3 geforderten Verhältnismässigkeit klar widersprechen.</p> <p>Neuer Artikel 4 "Verjährung"</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Der vorgeschlagene Artikel entspricht wortgetreu den Bestimmungen von Absatz 5 Art. 25 RPG 2. Damit ist sichergestellt, dass Voraussetzungen zur Erfüllung einer Verjährung im Kantonsrecht eingesehen werden kann.</p> <p>In der Verjährung geht es um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Man möchte, dass nach einem gewissen Zeitraum Rechtssicherheit besteht und kein Unfriede verursacht wird. Die gesamte Ideenwelt der Verjährung gilt übrigens im öffentlichen Recht, im Privatrecht wie auch im Strafrecht. Der Grundsatz der Verjährung im öffentlichen Recht, bei öffentlichen Ansprüchen und Schuldverpflichtungen, ist kraft ungeschriebenen Rechts ein allgemein anerkannter und grundlegender Rechtsgrundsatz. Überall im öffentlichen Recht, sogar beim stärksten Anspruch des Staates, haben wir eine Verjährung.</p> <p>Man geht davon aus, dass der Staat innerhalb von dreissig Jahren in der Lage ist, Rechtsbrüche zu sanktionieren und die Bauten abbrechen zu lassen. Es geht nicht an, dass nach dreissig Jahren, möglicherweise sogar eine andere Behörde, die Wiederherstellung verlangt.</p> <p>Ohne die Gewähr einer Verjährung ausserhalb der Bauzone ergeben sich folgende Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der gutgläubige Erwerber könnte nicht geschützt werden. Das heisst, er kann in der Schweiz eine fünfzigjährige Baute ausserhalb der Bauzone kaufen und hat keine Garantie, dass sie rechtmässig erstellt wurde und nicht plötzlich aufgrund von Verordnungen und Verfügungen des Staates wieder abgebrochen wird.</li> <li>2. Dokumentationen von Bauten ausserhalb der Bauzonen müssten aufbewahrt werden, und zwar über Jahrzehnte. Sonst kann später anlässlich eines neuen Baugesuches (Renovation, Erweiterung etc.) oder bei entsprechender Denunziation durch einen Mitbürger, nicht nachgewiesen werden, dass alles rechtmässig erfolgt ist. Dies gilt vor allem für Bauten vor 1972.</li> </ol> <p>Man muss sich auch darüber im Klaren sein, dass man einen Eigentumstitel, den man besitzt, nicht mit gutem Gewissen an einen neuen Erwerber weitergeben kann, falls man nicht lückenlos über 50 oder mehr Jahre dokumentieren kann, dass man jeden Umbau, jede Änderung dieses Gebäudes mit einer einwandfreien Baubewilligung erreicht hat.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 55	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Zu streichen ist:</p> <p>...ausserhalb der Bauzonen ein Plan und die Flächenbilanz der zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigung und -versiegelung (wozu insbesondere Einrichtungen zur Lagerung von Jauche nicht gehören).</p>	<p>In der Bundesgesetzgebung ist nirgendwo festgehalten, dass die Kantone in der Flächenbilanz zwischen zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigungen unterscheiden müssen. Die Erläuterungen des rawi Seite 10 in der Botschaft sind nicht richtig.</p> <p>Die Definition, ob Jauchebehälter als Gebäude im Sinne vom Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gelten, ist vom Bund verbindlich geregelt in der "Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude und Wohnungsregister" (BFS) unter Pt. 10.3.7 Seite 51. Und zwar so, dass diese nicht als Gebäude gelten, sondern nur als Einzelobjekte zur Erfassung bezüglich amtlicher Vermessung.</p> <p>Siehe auch Antwort von Bundesrat Röstli Albert auf die parlamentarische Frage Nr. 25.7982 (was gilt als Gebäude und was nicht). Folgerichtig muss der Kanton sich nur an diese Weisungen gemäss Bundesrecht halten.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Entsprechend ist für den Kanton Luzern eine eigene Ausnahmegewilligung nicht notwendig.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Neuer Artikel 54b:</p> <p>Vorrang Landwirtschaft bei Stabilisierungsmarge Gebäudeanzahl</p> <p>Aufgrund der Priorität der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 4 RPG) und gemäss Art. 25f RPV werden mindestens 85 % der Stabilisierungsmarge (Anzahl Gebäude) für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen reserviert.</p>	<p>PBG 735, Neuer Artikel 54b Vorrang Landwirtschaftszone bezüglich Stabilisierungsmarge von 2%</p> <p>Ohne eine Stabilisierungsstrategie im Sinne der Landwirtschaft besteht die Gefahr, dass die Stabilisierungsmarge von 2 % durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen schnell ausgeschöpft wird. Landwirtschaftliche Bauten, die zwar zonenkonform sind, wären dann nur noch gegen Kompensation durch den Abbruch eines bestehenden Gebäudes zulässig. Eine solche Situation würde die strukturelle Entwicklung der Betriebe stark beeinträchtigen und der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zuwiderlaufen. Deshalb sollen 85% der Stabilisierungsmarge für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen reserviert werden. Diese Reservierung soll in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Neuer Artikel 178a:</p> <p>Bestandesgarantie für altrechtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen</p> <p>1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.</p> <p>2 Bauten und Anlagen gemäss Art. 178a, Abs 1 können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.</p> <p>3 Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde.</p> <p>4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.</p> <p>5 In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.</p>	<p>PBG 735, Neuer Artikel 178a: Bestandesgarantie</p> <p>Die Besitzstandswahrung ist in der Schweizer Rechtsordnung und Rechtsprechung ein sehr hohes und geschütztes Gut. Im Hinblick, dass viele Gebäude im Nichtbaugebiet vor längerer Zeit rechtskonform und mit einer gültigen Baubewilligung erstellt wurden, heute aber aufgrund ihrer Nutzung zonenfremd sind, müssen diese weiterhin mit einer Besitzstandswahrung legalisiert sein. Ebenso muss es möglich sein, dass diese erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden können. Diese Bestimmung entspricht Bundesrecht und ist im Raumplanungsgesetz des Bundes festgehalten (Art. 24c).</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Gestaltungsrichtlinien</p> <p>Diese sind zu überarbeiten und nicht per 1.7.2026 in Kraft zu setzen. Teile sind zu streichen, andere anzupassen.</p>	<p>Die Gestaltungsrichtlinien lassen keine architektonische Entwicklung ausserhalb der Bauzonen zu. Es werden nur die historisch gewachsenen Satteldachbauten zugelassen. Aber es gibt noch andere durchaus landschaftsverträgliche Typen wie Pultdächer usw. Der Kanton nimmt eine sehr rückwärtsgerichtete Haltung ein und greift mit seinen Vorschlägen stark in den privaten Entscheidungsraum der Bauherren ein.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Die Richtlinien lassen eine Abstimmung mit den neuen Regeln der RPG 2 vermissen. So wird die Integration einer Autogarage ins Wohnhaus oder ans Wohnhaus anschliessend nicht zugelassen und es wird ein separates Gebäude verlangt, welches das Stabilisierungsziel Gebäude belastet und nur mit Kompensation durch Abriss eines andern Gebäudes realisierbar ist.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>In Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen wie Recyclingplätze für Rückbaumaterial, Kieswerke und Betonanlagen, die im funktionellen Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen oder spezielle Beherbergungsbetriebe können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.</p>	<p>Das Hauptanliegen ist die Sicherung der Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen, in denen Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen.</p> <p>Hier geht es um Recyclingplätze für Rückbaumaterial, Kieswerke und Betonanlagen, die im funktionellen Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen. In der kantonalen Umsetzung fehlen zu diesem Thema Bestimmungen. Artikel 18 Ziffer 1 RPG sieht vor, dass das kantonale Recht hierfür weitere Nutzungszonen vorsehen kann. Eine weitergehende Bestimmung aus dem Entwurf der Teilrevision 2. Etappe RPG wurde jedoch nicht in der aktuellen Fassung (1. April 2026) des RPG übernommen.</p>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	<p>Erfasst von: Ruedi Amrein</p> <p>Bodenverbesserung</p> <p>Der Kanton soll seinen Spielraum zu Gunsten der rationellen Bewirtschaftung der verbesserten Fruchtfolgeböden, welche der Bund ermöglicht, ausschöpfen.</p>	<p>Auch hier schöpft der Kanton aktuell seinen, vom Bund erhaltenen Spielraum, nicht aus. So verlangt er einschränkende Geländekonturen. Weiter ist zu hinterfragen, welche kostentreibenden Gutachten wirklich nötig sind, da ja bereits Perimeter-Kataster vorhanden sind. Das Ziel der Aufbesserung sind Fruchtfolgefächern, welche ackerbaulich genutzt werden. Die dazu eingesetzten Maschinen werden stets grösser, wirksamer und umweltfreundlicher, auch für den Pflanzenschutz. Sie werden aber auch sensibler auf ausreichende Bodenbeschaffenheit. Darum sollen die Fruchtfolgefächern vordergründig der wirtschaftlichen Bearbeitung dienen.</p> <p>Beispielsweise können verschiedene Bodenfunktionen, Fruchtfolgepotential und beispielsweise die natürliche Entwässerung durch bodendienliche Terrain-Anpassungen deutlich verbessert werden.</p>